



September 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Neue Technologien

Datenbanken

S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich

04. Dezember 2008 (Große Kammer)

Der Fall betraf die zeitlich unbefristete Speicherung der Fingerabdrücke, Zellproben und DNA-Profile der Beschwerdeführer in einer Datenbank, nachdem die Strafverfahren gegen diese mit einem Freispruch beendet bzw. eingestellt worden waren.

Der Gerichtshof stellte **eine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er war der Auffassung, dass die Nutzung moderner wissenschaftlicher Verfahren im Strafrechtssystem nicht um jeden Preis zugelassen werden kann. Insbesondere nicht ohne die gewissenhafte Abwägung zwischen dem potenziellen Nutzen der Verwendung solcher Verfahren und dem Schutz der Privatsphäre. Jeder Staat, der eine Vorreiterrolle in der Entwicklung neuer Technologien beansprucht, trägt eine besondere Verantwortung dafür, „einen gerechten Ausgleich zu schaffen“. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die pauschale und willkürliche Art der Speicherung der Fingerabdrücke, Zellproben und DNS-Profile von verdächtigen, jedoch nicht verurteilten Personen, wie in diesem Fall, keinen fairen Ausgleich zwischen den konkurrierenden öffentlichen und privaten Interessen geschaffen hatte.

B. B. gegen Frankreich, Gardel gegen Frankreich und M. B. gegen Frankreich (Nr. 5335/06, 16428/05 und 22115/06)

17. Dezember 2009

Die drei Beschwerdeführer, die wegen Vergewaltigung 15-Jähriger verurteilt worden waren, rügten insbesondere, dass sie in das nationale Datensystem für sexuelle Verbrecher aufgenommen worden waren.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) fest. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass der Zeitraum der Datenspeicherung (maximal 30 Jahre) in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, nämlich der Verbrechensverhütung durch die Aufbewahrung der Informationen. Im Übrigen unterliegt der Zugriff auf diese Daten durch das Gericht, die Polizei und Verwaltungsbehörden der Verschwiegenheitspflicht und ist auf genau festgelegte Umstände beschränkt.

Mandil gegen Frankreich, Barreau u. a. gegen Frankreich und Deceuninck gegen Frankreich

13. November 2011 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Die Beschwerdeführer sind freiwillige Erntehelfer, die sich am Ausgraben experimenteller Pflanzen (transgene Rote Beete) beteiligt hatten. Unter Berufung auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens), rügte der Beschwerdeführer im ersten Fall seine Verurteilung wegen seiner Weigerung, eine Genprobe zur Speicherung in der nationalen DNA-Datenbank abzugeben; die Beschwerdeführer im zweiten Fall rügten die Speicherung ihrer Daten in der nationalen DNA-Datenbank sowie die Verurteilung einiger Beteiligten wegen ihrer Weigerung, eine Genprobe abzugeben; der Beschwerdeführer im dritten Fall rügte insbesondere, die Anordnung, ihm Zellproben mit seinen genetischen

Informationen zu entnehmen, stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in seine Integrität und sein Privatleben dar.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerden für **unzulässig** wegen eines Verstoßes gegen das Vertraulichkeitsgebot während der Verhandlungen über eine gütliche Einigung. Er war der Ansicht, dass die Beschwerdeführer gegen den Grundsatz der Vertraulichkeit der aus Artikel 39 Abs. 2 der Konvention und Artikel 62 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs verstoßen hatten und dass ihr Verhalten einen Verstoß gegen das Individualbeschwerderecht gemäß Artikel 35 Abs. 3 (a) der Konvention darstellte.

Bernh Larsen Holding As u. a. gegen Norwegen

14. März 2013

Der Fall betraf die Klage dreier norwegischer Unternehmen über eine Entscheidung der Steuerbehörden, wonach Steuerprüfer eine Kopie aller Daten von einem Computerserver erhalten sollten, den die drei Unternehmen gemeinsam nutzten.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung ihrer Wohnung und Korrespondenz) der Konvention fest. Er stimmte mit den Argumenten der norwegischen Gerichte überein, dass aus Effizienzgründen die Handlungsmöglichkeiten der Steuerbehörden nicht durch die Tatsache begrenzt werden sollten, dass ein Steuerzahler ein „gemischtes Archiv“ nutzt, selbst wenn dieses Archiv Daten enthält, die zu anderen Steuerzahlern gehören. Zudem gab es angemessene Schutzmechanismen gegen Missbrauch.

M. K. gegen Frankreich (Nr. 19522/09)

18. April 2013

Der Beschwerdeführer, ein französischer Staatsangehöriger, gegen den zwei Strafverfahren wegen Buchdiebstahls geführt wurden, wurde in einem Fall freigesprochen und in dem anderen Fall wurde das Verfahren eingestellt. Er rügte, dass seine Fingerabdrücke in einer Datenbank der französischen Behörden gespeichert wurden.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Angesichts der Umstände des Falles stellte die Speicherung der Daten einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privatlebens dar.

Youth Initiative For Human Rights gegen Serbien

25. Juni 2013

Dieser Fall betraf den Zugang zu Informationen, die sich der serbische Nachrichtendienst mittels elektronischer Überwachung verschafft hatte. Die beschwerdeführende Nichtregierungsorganisation hatte vom Nachrichtendienst gefordert, ihr Informationen darüber zugänglich zu machen, wie viele Menschen 2005 elektronisch überwacht worden waren. Sie rügte die Weigerung des Nachrichtendienstes, ihr diese Informationen zukommen zu lassen, wodurch sie daran gehindert würde, ihre Rolle als öffentliche Kontrollinstanz wahrzunehmen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest. Er war der Auffassung, dass die hartnäckige Weigerung des Nachrichtendienstes, einer rechtskräftigen und bindenden Gerichtsanordnung nachzukommen und die von ihr erworbenen Informationen weiterzugeben, das innerstaatliche Recht missachtete und als willkürlich zu werten war. Gemäß **Artikel 46** (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile) der Konvention befand der Gerichtshof, dass es der offensichtlichste Weg zur Umsetzung des Urteils war, sicherzustellen, dass der Nachrichtendienst der Nichtregierungsorganisation die geforderten Informationen zur Verfügung stellt.

Nagla gegen Lettland

16. Juli 2013

Dieser Fall betraf die Durchsuchung der Wohnung einer bekannten Fernsehjournalistin und die Beschlagnahme von Datenträgern. Ihre Wohnung wurde im Anschluss an eine

Fernsehsendung im Februar 2010 durchsucht, in der sie die Öffentlichkeit über ein Informationsleck in der Datenbank der staatlichen Steuerbehörde informierte.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest. Er betonte insbesondere, dass das Recht von Journalisten, ihre Quellen nicht offenzulegen, nicht als Privileg betrachtet werden kann, das von der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieser Quellen abhängig ist, sondern dass es ein wesentlicher Aspekt der Informationsfreiheit ist und mit äußerster Vorsicht behandelt werden muss. Die Ermittlungsbehörden hatten die unterschiedlichen Interessen nicht angemessen abgewogen.

Peruzzo und Martens gegen Deutschland

4. Juni 2013 (Zulässigkeitsentscheidung)

Die Beschwerdeführer, die wegen schwerer Delikte verurteilt worden waren, rügten unter Berufung auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention die Anordnung der Gerichte, ihnen Genproben zur Speicherung in einer DNA-Datenbank zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren zu entnehmen.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerden für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war der Ansicht, dass die Maßnahme einen angemessenen Eingriff in das Recht der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Privatlebens darstellte und, im Sinne von Artikel 8, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war.

Brunet gegen Frankreich

18. September 2014

Der Beschwerdeführer rügte insbesondere den Eingriff in sein Privatleben, da seine Daten in die Polizeidatenbank STIC (System zur Verarbeitung erfasster Straftaten) aufgenommen wurden, obwohl ein Strafverfahren gegen ihn eingestellt worden war. Die Datenbank enthielt Informationen aus den Ermittlungsberichten und listete die beteiligten Personen und Opfer auf.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er fand, dass der französische Staat seinen Beurteilungsspielraum („margin of appreciation“) in solchen Angelegenheiten überschritten hatte: Die Speicherung stellte einen unverhältnismäßigen Verstoß gegen das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privatlebens dar und war nicht notwendig in einer demokratischen Gesellschaft. Der Gerichtshof war insbesondere der Ansicht, dass der Beschwerdeführer keine tatsächliche Möglichkeit gehabt hatte, die Löschung der ihn betreffenden Informationen zu erreichen.

Anhängige Beschwerden

Ivashchenko gegen Russland (Nr. 61064/10)

Die Beschwerde wurde der russischen Regierung am 5. Oktober 2011 zugestellt.

Der Beschwerdeführer ist Fotojournalist. Als er nach Russland von einer Reise nach Abchasien zurückkehrte, wo er mehrere Aufnahmen gemacht hatte über, wie er es beschrieb „das Leben dieser nicht anerkannten Republik“, wurden seine persönlichen Sachen, einschließlich seines Laptops und mehrerer elektronischer Speichermedien, einer Kontrolle unterzogen. Der Beschwerdeführer rügt, die Zollbehörden hätten rechtswidrig und ohne gültige Gründe die Daten auf seinem Laptop und den Speichermedien überprüft. Er trägt ferner vor, die Handlungen der Zollbehörden hätten sein Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt. Zudem gebe es keine ausreichenden Schutzmechanismen, um ihn vor ungerechtfertigten Eingriffen oder um journalistische Quellen zu schützen.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der russischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz), Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) und Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention.

Big Brother Watch u. a. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 58170/13)

Die Beschwerde wurde der britischen Regierung am 9. Januar 2014 zugestellt.

Die Beschwerdeführer, drei Nichtregierungsorganisationen und ein Wissenschaftler, der international im Bereich des Datenschutzes und der Meinungsfreiheit tätig ist, tragen vor, sie seien vermutlich Ziel der Überwachung durch die britischen Nachrichtendienste geworden. Ihre Sorge sei hervorgerufen durch Medienberichte über die Enthüllungen Edward Snowdens, eines ehemaligen Systemadministrators beim Geheimdienst NSA der USA.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der britischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention.

E-Mail

Copland gegen Vereinigtes Königreich

03. April 2007

Die Beschwerdeführerin war an einer weiterführenden Schule, einem staatlich verwalteten Institut öffentlichen Rechts, als persönliche Assistentin des Direktors angestellt. Ab Ende 1995 arbeitete sie eng mit dem stellvertretenden Direktor zusammen. Auf dessen Veranlassung hin wurden ihr Telefon, ihre E-Mail-Korrespondenz und ihre Internetnutzung überwacht. Nach Angaben der britischen Regierung erfolgte dies, um zu ermitteln, ob sie die Schuleinrichtung übermäßig für ihren persönlichen Gebrauch genutzt habe.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung ihrer Wohnung und Korrespondenz) der Konvention fest. Er bemerkte zunächst, dass Telefonate aus beruflichen Einrichtungen zunächst als „Privatleben“ und „Korrespondenz“ aufgefasst werden müssen. Daraus ergibt sich, dass E-Mails, die vom Arbeitsplatz aus abgesendet werden, ähnlich geschützt werden müssen wie Informationen, die aus der Überwachung des persönlichen Internetgebrauchs gezogen werden. Im vorliegenden Fall kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Sammlung und Speicherung persönlicher Daten in Bezug auf den Gebrauch des Telefons, des Internets und der E-Mail-Dienste ohne das Wissen der Beschwerdeführerin, einem Eingriff in ihr Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz gleichkam. Er ließ die Frage offen, ob die Überwachung des Telefons, des Internetgebrauchs und E-Mail-Verkehrs der Beschwerdeführerin als in einer „demokratischen Gesellschaft notwendig“ erachtet werden konnte, um unter gewissen Umständen ein legitimes Ziel zu erreichen. Er schloss jedoch, dass in Ermangelung einer innerstaatlichen gesetzlichen Regelung der Überwachung zur gegebenen Zeit, der Eingriff nicht „gesetzlich vorgesehen“ war.

Muscio gegen Italien

13. November 2007 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Der Vorsitzende einer katholischen Elternvereinigung erhielt unerwünschte E-Mails (*Spam*) mit obszönen Inhalten. Er erhob Klage gegen Unbekannt. Vor dem Gerichtshof rügte er, dass daraufhin keine weiteren Maßnahmen getroffen worden seien.

Der Gerichtshof erklärte die **Beschwerde** des Beschwerdeführers **unter Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Nach Auffassung des Gerichtshofs stellt der Erhalt unerwünschter Nachrichten einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens dar. Allerdings ist der Schutz der Privatsphäre von E-Mail-Nutzern nicht mehr wirksam gewährleistet, sobald diese mit dem Internet verbunden sind, da sie sich dadurch dem Risiko aussetzen, unerwünschte Nachrichten zu erhalten. Vor diesem Hintergrund hatte die Klage des Beschwerdeführers keine Aussicht auf Erfolg, da die nationalen Behörden und Internetanbieter Schwierigkeiten haben, *Spam* wirksam zu bekämpfen. Daher konnte der Gerichtshof dem Staat nicht auferlegen, weitere Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner positiven Verpflichtungen nach Artikel 8 zu ergreifen.

Benediktsdóttir gegen Island

16. Juni 2009 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Die Beschwerdeführerin rügte, Island habe es versäumt, ihre Rechte gemäß Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz) sicherzustellen, da es nur ungenügenden Schutz gegen die Veröffentlichung ihrer privaten E-Mails in den Medien geboten habe. Sie trug vor, eine unbekannte, dritte Partei habe, ohne ihr Wissen oder ihre Zustimmung, die fraglichen E-Mails von einem Server erhalten, der ihrem ehemaligen, inzwischen insolventen Arbeitgeber gehörte und von diesem betrieben wurde. Dieser E-Mail-Austausch bestand hauptsächlich aus direkten Zitaten oder umformulierten E-Mails zwischen der Beschwerdeführerin und dem ehemaligen Kollegen des Geschäftsführers eines multinationalen Unternehmens und dessen Wunsch, einen passenden Anwalt zu finden, der ihm dabei behilflich sein sollte, in seinem Besitz befindliches, mutmaßliches Belastungsmaterial an die Polizei zu übergeben, und der ihn in künftigen Gerichtsverfahren gegen die Geschäftsführung des fraglichen Unternehmens vertreten sollte. Zu dieser Zeit gab es in Island eine öffentliche Debatte über Vorwürfe, prominente Personen hätten in unzulässiger Weise Einfluss auf die weitreichendsten Strafverfolgungen in der Geschichte des Landes genommen.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war der Ansicht, dass nichts darauf schließen ließ, dass die isländischen Behörden ihren Ermessensspielraum überschritten und es versäumt hatten, eine gerechte Abwägung zu treffen zwischen der Freiheit der Meinungsäußerung der Zeitung und dem Recht der Beschwerdeführerin auf Achtung ihres Privatlebens und ihrer Korrespondenz gemäß Artikel 8 der Konvention.

Helander gegen Finnland

10. September 2013 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Dieser Fall betraf die Beschwerde eines Gefangenen, dass die Gefängnisbehörden sich geweigert hätten, ihm die Post seines Anwalts weiterzuleiten, die dieser per Mail an die offizielle E-Mail-Adresse des Gefängnisses geschickt habe.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet), da der Anwalt unverzüglich darüber informiert worden war, dass seine E-Mail nicht an seinen Mandanten übermittelt werde und der Anwalt und sein Mandant jederzeit in der Lage blieben, schnell per Telefon, Brief oder persönliche Visite zu kommunizieren. Der Gerichtshof erkannte zudem an, dass gemäß der aktuellen finnischen Gesetzgebung, die Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Mandant nicht in Korrespondenzen via E-Mail garantiert werden kann, sodass die Gefängnisbehörden einen triftigen Grund dafür hatten, die Nachricht nicht weiterzuleiten.

GPS (Globales Positionierungssystem)

Uzun gegen Deutschland

02. September 2010

Dieser Fall betraf das erste Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zum Thema GPS-Überwachung. Der Beschwerdeführer stand unter Verdacht, in die Bombenanschläge einer linksextremistischen Bewegung verwickelt zu sein, und wurde mittels GPS überwacht. Die auf diese Weise gewonnenen Beweise wurden in einem Strafverfahren gegen ihn verwendet.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. In Anbetracht der Tatsache, dass die Ermittlung äußert schwerwiegende Straftaten betraf, kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die GPS-Überwachung des Beschwerdeführers angemessen gewesen war.

Internet

Perrin gegen Vereinigtes Königreich

18. Oktober 2005 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Der Fall betraf die Verurteilung eines französischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich. Er betrieb ein in den USA registriertes Internetunternehmen, das auf seiner Webseite sexuell freizügige Inhalte allgemein zugänglich machte, und wurde wegen Veröffentlichung obszöner Artikel im Internet zu einer 30-monatigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Der Gerichtshof wies die **Beschwerde des Beschwerdeführers unter Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention als **unzulässig** (offensichtlich unbegründet) zurück. Er war der Auffassung, dass die Verurteilung in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Moral und/oder der Rechte anderer im Sinne von Artikel 10 notwendig gewesen war und dass es sich um eine angemessene Strafe handelte.

Paeffgen GmbH gegen Deutschland

18. September 2007 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Der Fall betraf ein Verfahren, das von anderen Unternehmen und Privatpersonen gegen das beschwerdeführende Unternehmen mit dem Vorwurf angestrengt worden war, dessen Registrierung und Nutzung bestimmter Internetdomänen verletze ihre Markenrechte und/oder ihre Rechte auf einen Namen bzw. Firmennamen.

Die Beschwerde unter Berufung auf Artikel 1 Protokoll Nr. 1 wurde als **unzulässig** abgewiesen. Der Gerichtshof stellte fest, dass den gerichtlichen Anordnungen, die das beschwerdeführende Unternehmen dazu verpflichteten, die entsprechenden Domänen zu löschen, eine gerechte Abwägung zwischen dem Schutz seines Eigentums und dem allgemeinen Interesse (nämlich zu verhindern, dass das Unternehmen weiterhin die Markenrechte Dritter verletzt) zugrunde lag.

K. U. gegen Finnland (Nr. 2872/02)

02. Dezember 2008

Der Fall betraf eine Kontaktanzeige mit sexuellem Inhalt, die auf einer Dating-Webseite im Internet im Namen eines zwölfjährigen Jungen eingestellt worden war. Nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden finnischen Gesetzgebung¹ konnten weder Polizei noch Gericht den Internetanbieter dazu verpflichten, die Person, die die Anzeige geschaltet hatte, zu identifizieren. Insbesondere der Internetanbieter weigerte sich, die verantwortliche Person zu nennen, weil dies eine Verletzung seiner Vertraulichkeitspflicht darstelle.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er war der Auffassung, dass es sich beim Einstellen der Anzeige um eine Straftat handelte, durch die ein Minderjähriger zum Ziel für Pädophile gemacht wurde. Die Gesetzgebung hätte einen Rahmen schaffen müssen, der die Vertraulichkeitspflicht von Internetanbietern mit der Verhütung von Straftaten und dem Schutz der Rechte anderer, insbesondere von Kindern und sonstigen schutzbedürftigen Personen, in Einklang bringt.

Times Newspapers Ltd. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 1 & 2)

10. März 2009

Die *Times Newspapers Ltd.* rügte, dass das britische Gesetz über Veröffentlichungen im Internet das Unternehmen einem permanenten Haftungsrisiko für Verleumdungsfälle aussetze – d. h. jedes Mal, wenn in elektronischen Archiven auf einen Artikel zugegriffen werde, entstehe ein neuer Klageanspruch wegen Verleumdung. Dieser erfolgte auf die Veröffentlichung zweier Artikel im September und Oktober 1999 über ein umfangreiches

¹ Zum Zeitpunkt des Urteils des Gerichtshofes war mit dem Gesetz über die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in den Massenmedien bereits ein rechtlicher Rahmen geschaffen worden.

Geldwäschesystem, das von einem mutmaßlichen, russischen Mafiaboss organisiert worden war. Beide Artikel wurden am selben Tag, an dem sie in der Druckversion der Zeitung veröffentlicht worden waren, auf die Webseite der Times gestellt. In dem darauf folgenden Verleumdungsverfahren wurde die Zeitung dazu verpflichtet, im Internetarchiv beide Artikel mit dem Hinweis zu versehen, dass sie Gegenstand eines Verleumdungsverfahrens seien und nicht ohne Verweis auf die Rechtsabteilung der *Times Newspapers* wiedergegeben oder als Quelle herangezogen werden dürften.

In diesem Urteil betonte der Gerichtshof, dass das Internet durch seine Zugänglichkeit und die Möglichkeit, unzählige Informationen zu speichern und zu kommunizieren, beim Zugriff der Öffentlichkeit auf Nachrichten eine wichtige Rolle spielt und die Verbreitung von Informationen im Allgemeinen erleichtert. Im vorliegenden Fall konnte er **keine Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention feststellen: Die Archive wurden von der Zeitung selbst betrieben und die innerstaatlichen Gerichte hatten nicht nahegelegt, dass die Artikel insgesamt entfernt werden sollten. Daher war die Anforderung, der Internetversion einen entsprechenden Hinweis hinzuzufügen nicht unverhältnismäßig.

Willem gegen Frankreich

16. Juli 2009

Der Fall betraf den Aufruf des Bürgermeisters von Seclin zum Boykott israelischer Produkte, den er insbesondere auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht hatte. Der Bürgermeister wurde daraufhin wegen Volksverhetzung verurteilt.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest. Die Begründung der französischen Gerichte, um den Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung des Beschwerdeführers zu rechtfertigen, waren „relevant und ausreichend“ im Sinne von Artikel 10. Zudem war die auferlegte Geldbuße relativ moderat und im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig.

Renaud gegen Frankreich

25. Februar 2010

Der Beschwerdeführer beanstandete seine Verurteilung 2005 wegen Verleumdung und öffentlicher Beleidigung des Bürgermeisters von Sens auf der Internetseite der Vereinigung, deren Vorsitzender und Webmaster er war.

Der Gerichtshof befand, dass die Verurteilung Herrn Renauds unverhältnismäßig im Hinblick auf das legitime Ziel des Schutzes des guten Rufes und der Rechte anderer im Sinne von Artikel 10 war und stellte daher eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest.

Editorial Board of Pravoye Delo und Shtekel gegen die Ukraine

05. Mai 2011

Das Verfahren betraf in erster Linie das Fehlen angemessener Sicherheitsklauseln im ukrainischen Recht bezüglich der journalistischen Nutzung von Informationen aus dem Internet. Gegen eine Lokalzeitung in Odessa und ihren Chefredakteur wurde eine Verleumdungsklage erhoben, nachdem die Zeitung im September 2003 einen aus dem Internet heruntergeladenen Brief veröffentlicht hatte, in dem behauptet wurde, die lokale Amtsführung sei korrupt und unterhalte Beziehungen zu den Anführern einer organisierten Verbrecherbande. Die Gerichte entschieden gegen die Beschwerdeführer und verpflichteten diese zur Veröffentlichung einer Entschuldigung sowie zur Zahlung von 15.000 ukrainischen Hrywnja (etwa 2.394 Euro), auf die schließlich, infolge einer gütlichen Einigung, verzichtet wurde.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Anordnung an den Chefredakteur sich zu entschuldigen, nicht gesetzlich vorgesehen war, sodass eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention vorlag. Er stellte ferner eine **Verletzung von Artikel 10** fest wegen des Fehlens angemessener Schutzmechanismen für Journalisten, die Informationen verwenden, die sie aus dem Internet beziehen. Insbesondere „mit Blick auf die bedeutende Rolle des Internets für die Arbeit der Medien

im Allgemeinen und bei der Ausübung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung befand der Gerichtshof, dass das Fehlen gesetzlicher Regelungen, die es Journalisten erlauben, Informationen aus dem Internet ohne Furcht vor einer Strafe zu nutzen, die Presse dabei behindert hat, ihre zentrale Funktion als Überwachungsinstrument der Öffentlichkeit auszuüben" (§ 64 des Urteils).

Mosley gegen Vereinigtes Königreich

10. Mai 2011

Der Fall betraf die Veröffentlichung von Artikeln, Fotos und Videomaterial, in denen Einzelheiten aus dem Sexleben des früheren Formel 1-Präsidenten Max Mosley enthüllt wurden, in der Zeitung *News of the World* und auf deren Webseite. Herr Mosley beanstandete, dass die Zeitung rechtlich nicht dazu verpflichtet war, ihn rechtzeitig vor weiteren Veröffentlichungen des Materials zu informieren, sodass er eine einstweilige Verfügung hätte erwirken können.

Der Gerichtshof stellte keine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er führte insbesondere an, dass die Medien nach der Konvention nicht dazu verpflichtet sind, Personen im Voraus über geplante Veröffentlichungen, in denen sie vorkommen, zu informieren.

Ahmet Yildirim gegen die Türkei

18. Dezember 2012

Dieser Fall betraf eine Gerichtsentscheidung, den Internetzugang zu dem Host „Google Sites“ zu blockieren, der die Webseite einer Person zur Verfügung stellte, gegen die ein Strafverfahren wegen Verunglimpfung des Andenkens Atatürks anhängig war. Infolgedessen wurden alle anderen Seiten, die „Google Sites“ hostete, gesperrt. Der Beschwerdeführer rügte, dass er wegen dieses Strafverfahrens, das keinerlei Bezug zu ihm oder seiner Webseite hatte, keinen Zugriff mehr auf seine eigene Webseite hatte. Er trug vor, diese Maßnahme habe sein Recht verletzt, Informationen und Ideen zu empfangen und weiterzugeben.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass die fraglichen Maßnahmen willkürlich waren und die gerichtliche Überprüfung des blockierten Zugangs nicht ausgereicht hatte, Missbrauch zu verhindern.

Ashby Donald u. a. gegen Frankreich

10. Januar 2013

Dieser Fall betraf die Verurteilung eines Modefotografen wegen Verstoßes gegen das Urheberrecht. Er hatte ohne Genehmigung Bilder, die während einer Modeschau im Jahr 2003 von einem der Beschwerdeführer aufgenommen worden waren, auf der Internetseite eines Modeunternehmens veröffentlicht, das von zweien der Beschwerdeführer geleitet wurde.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest. Unter den Umständen des Falles und angesichts des besonders weiten Beurteilungsspielraums der innerstaatlichen Behörden sowie der Art und Schwere der den Beschwerdeführern auferlegten Strafen, konnte der Gerichtshof nicht feststellen, dass der gerügte Eingriff nicht im Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stand.

Neij und Sunde Kolmisoppi gegen Schweden

19. Februar 2013 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Dieser Fall betraf die Beschwerde zweier Mitgründer der Webseite „*The Pirate Bay*“, einer der größten Webseiten, die torrent-Dateien zur Nutzung freigeben, gegen ihre Verurteilung wegen mittäterschaftlichen Verstoßes gegen das Urheberrecht. Sie rügten eine Verletzung ihrer Meinungsäußerungsfreiheit.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war zwar der Ansicht, dass das Recht „Informationen zu empfangen und weiterzugeben“, ob man solche Dateien selbst teilt oder es anderen erlaubt dies zu tun, durch Artikel 10

(Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention abgedeckt ist, sogar bei urheberrechtlich geschütztem Material und zu gewerblichen Zwecken. Er gelangte aber zu der Auffassung, dass die innerstaatlichen Gerichte bei der Verurteilung der Beschwerdeführer die konkurrierenden Interessen angemessen abgewogen hatten – d. h. das Recht der Beschwerdeführer, Informationen zu empfangen und weiterzugeben einerseits und die Notwendigkeit, das Urheberrecht zu schützen andererseits.

Akdeniz gegen die Türkei

11. März 2014 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Dieser Fall betraf die Sperrung zweier Webseiten, weil diese Musik ohne Einhaltung des Urheberrechtsschutzes anboten. Der Beschwerdeführer, der sich als Nutzer dieser Webseite an den Gerichtshof gewandt hatte, rügte insbesondere eine Verletzung seiner Meinungsäußerungsfreiheit.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (unzulässig *ratione personae*). Er war der Ansicht, dass der Beschwerdeführer für sich keinen Opferstatus im Sinne von Artikel 34 (Individualbeschwerden) der Konvention in Anspruch nehmen konnte. Der Gerichtshof unterstrich zwar, dass die Rechte von Internetnutzern von größter Bedeutung sind, bemerkte aber, dass die beiden Webseiten, die Musik zur Verfügung stellten, wegen eines Verstoßes gegen das Urheberrecht gesperrt worden waren. Als Nutzer dieser Webseiten hatte der Beschwerdeführer davon profitiert und er ihm wurde nur eine von vielen Möglichkeiten genommen, Musik zu hören. Der Gerichtshof berücksichtigte ferner, dass der Beschwerdeführer eine Vielzahl von Alternativen hatte, Zugang zu musikalischen Werken zu erlangen, ohne dabei gegen das Urheberrecht zu verstoßen.

Delfi AS gegen Estland

16. Juni 2015 (Große Kammer)

Dieser Fall betraf die Haftung eines Internetchronikportals für beleidigende Kommentare, die von seinen Lesern unter einem seiner Online-Nachrichtenartikel geschrieben wurden. Das beschwerdeführende Unternehmen rügte, indem es für Kommentare seiner Leser haftbar gehalten wurde, sei in sein Recht auf freie Meinungsäußerung eingegriffen worden.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest. [Siehe Pressemitteilung.](#)

Anhängige Fälle

Jankovskis gegen Litauen (Nr. 21575/08)

Die Beschwerde wurde der litauischen Regierung am 21. September 2010 zugestellt.

Dieser Fall betrifft insbesondere die Weigerung der Gefängnisbehörden, einem verurteilten Straftäter Zugang zum Internet zu gewähren.

Der Gerichtshof hat den Fall der litauischen Regierung zugestellt und ihr Fragen zu Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention gestellt.

Kalda gegen Estland (Nr. 17429/10)

Die Beschwerde wurde der estnischen Regierung am 23. Oktober 2013 zugestellt.

Dieser Fall betrifft Einschränkungen bei der Nutzung des Internets durch Gefangene. Der Beschwerdeführer, der eine lebenslange Haftstrafe verbüßt, trägt insbesondere vor, sein Recht, ohne Einschränkungen durch öffentliche Stellen und ungeachtet von Grenzen, Informationen zu empfangen, werde dadurch verletzt, dass ihm der Zugang zu den Internetseiten des Informationsbüros des Europarates in Tallinn, des Justizministers und des Riigikogu (estnisches Parlament) verwehrt werde.

Der Gerichtshof hat den Fall der estnischen Regierung zugestellt und ihr Fragen unter Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention gestellt.

Satellitenschüssel

Khurshid Mustafa und Tarzibachi gegen Schweden

16. Dezember 2008

Dieser Fall betraf eine Gerichtsentscheidung, wonach ein privater Mietvertrag nicht verlängert werden sollte, weil die Mieter, ein verheiratetes Paar irakischer Abstammung mit drei minderjährigen Kindern, sich weigerten, eine Satellitenschüssel zu entfernen, die sie zum Empfang von Fernsehprogrammen aus ihrem Heimatland nutzten. Der Vermieter bot den Beschwerdeführern an bleiben zu dürfen, wenn sie die Satellitenschüssel entfernten, aber sie weigerten sich und mussten ausziehen. Die Beschwerdeführer rügten eine Verletzung ihres Rechts, Informationen empfangen zu dürfen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung – Freiheit, Informationen zu empfangen) der Konvention fest. Er unterstrich insbesondere, dass die Satellitenschüssel es den Beschwerdeführern und ihren Kindern ermöglicht hatte, Fernsehsendungen aus ihrem Heimatland und ihrer Heimatregion auf Arabisch und in Farsi zu erhalten. Diese Informationen mit politischen und sozialen Inhalten sowie, beinahe ebenso wichtig, kulturellem Gehalt und Unterhaltungswert, waren von besonderem Interesse für sie als Einwandererfamilie, die den Kontakt zur Kultur und Sprache ihres Heimatlandes erhalten wollte. Es wurde nicht vorgetragen, dass die Beschwerdeführer zur damaligen Zeit andere Möglichkeiten hatten, solche Programme zu empfangen oder die Satellitenschüssel an einem anderem Ort anzubringen. Die Sicherheitsbedenken des Vermieters wurden von den innerstaatlichen Gerichten geprüft, die der Auffassung waren, dass die Installation kein wirkliches Sicherheitsrisiko bedeutete. Vielmehr war die Wohnungsverweisung der Beschwerdeführer und ihrer drei Kinder unverhältnismäßig zum verfolgten Ziel.

System der Überwachung der Handykommunikation

Vor der Großen Kammer anhängige Beschwerden

Zakharov gegen Russland (Nr. 47143/06)

Die Beschwerde wurde der russischen Regierung am 19. Oktober 2009 [zugestellt](#) – Abgabe der Rechtssache an die Große Kammer im März 2014

Der Beschwerdeführer, der Chefredakteur eines Verlagsunternehmens, rügt eine Verletzung seines Rechts auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz gemäß Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention, insbesondere, weil nach russischem Recht ausreichende Schutzmechanismen gegen die Telefonüberwachung durch Strafverfolgungsbehörden fehlen. Er trägt vor, dass diese Behörden uneingeschränkten Zugang zu allen Telefongesprächen haben und daher in der Lage sind, die Kommunikation jedweder Person ohne richterliche Genehmigung zu überwachen. Er beruft sich zudem auf Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention und rügt, er habe kein wirksames Rechtsmittel auf nationaler Ebene für seine Beschwerde unter Berufung auf Artikel 8.

Am 11. März 2014 verwies die für den Fall zuständige Kammer die Rechtssache an die Große Kammer. Am 24. September 2014 fand eine Verhandlung der Großen Kammer in diesem Fall statt.

Videoüberwachung

Peck gegen Vereinigtes Königreich

28. Januar 2003

In diesem Fall rügte der Beschwerdeführer, der an Depressionen litt, die Veröffentlichung von Videoausschnitten in den Medien. Diese waren von einer Überwachungskamera an der Straße aufgenommen worden und zeigten ihn, wie er alleine mit einem

Küchenmesser in der Hand herumließ. Er hatte in der Folge versucht, sich durch Aufschneiden seiner Handgelenke das Leben zu nehmen, was die Videokamera aber nicht zeigte. Dies führte zu einer weiten Verbreitung und Veröffentlichung der Bilder über ihn. Er rügte ferner das Fehlen wirksamer Rechtsmittel in dieser Hinsicht.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest, da die Veröffentlichung der Aufnahme durch den Gemeinderat nicht von ausreichenden Sicherungsmaßnahmen begleitet gewesen war und einen unverhältnismäßigen und ungerechtfertigten Eingriff in das Privatleben des Beschwerdeführers darstellte. Zudem hatte der Beschwerdeführer zum gegebenen Zeitpunkt kein wirksames Rechtsmittel gegen den Vertrauensbruch, was eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention darstellte.

Perry gegen Vereinigtes Königreich

11. Januar 2005

Der Beschwerdeführer wurde im Zusammenhang mit einer Serie bewaffneter Raubüberfälle auf Taxifahrer verhaftet und freigelassen, mit der Auflage, an Gegenüberstellungen teilzunehmen. Nachdem er es versäumt hatte, zu diesem Zweck vorstellig zu werden, beantragte die Polizei eine Genehmigung, ihn heimlich zu filmen. Der Beschwerdeführer rügte die heimlichen Videoaufzeichnungen und deren Verwendung gegen ihn im Strafverfahren.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass es keine Anzeichen dafür gegeben hatte, dass der Beschwerdeführer wusste, dass er zum Zweck eines Identifikationsverfahrens per Video auf der Polizeiwache gefilmt wurde und dies möglicherweise als Beweis nachteilig für seine Verteidigung im Strafverfahren sein würde. Die von der Polizei angewandte List ging über den normalen Gebrauch dieser Art von Kamera hinaus und führte zu einem Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privatlebens. Der fragliche Eingriff war zudem nicht rechtlich vorgesehen, da die Polizei es versäumt hatte, die Verfahrensregeln des anwendbaren Gesetzes einzuhalten: sie hatte weder die Zustimmung des Beschwerdeführers erhalten noch hatte sie ihn über die Videoaufzeichnung oder über seine Rechte diesbezüglich informiert.

Köpke gegen Deutschland

05. Oktober 2010 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Die Beschwerdeführerin, eine Supermarktkassiererin, wurde fristlos entlassen, nachdem sie durch ihren Arbeitgeber, unterstützt von einer Privatdetektei, verdeckt per Video überwacht worden war. Sie klagte erfolglos gegen ihre Kündigung vor den Arbeitsgerichten. Auch ihre Verfassungsbeschwerde wurde abgewiesen.

Der Gerichtshof wies die unter Berufung auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) eingereichte Beschwerde als **unzulässig** ab. Er führte aus, dass die Maßnahme zeitlich begrenzt war (zwei Wochen) und dass sie nur das Umfeld des Kassenschalters betraf, das der Öffentlichkeit zugänglich war. Die so gewonnenen Videodaten waren lediglich von einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern der Detektei und von Belegschaftsmitgliedern des Arbeitgebers gesichtet worden. Sie waren ausschließlich im Zusammenhang mit der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses und den Vorgängen an den Arbeitsgerichten verwendet worden. Der Gerichtshof schloss, dass der Eingriff in das Privatleben der Beschwerdeführerin auf das Notwendigste beschränkt worden war, um das Ziel zu erreichen, das die Videoüberwachung verfolgte.

Riina gegen Italien

11. März 2014 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Der Beschwerdeführer, der wegen schwerer Delikte, einschließlich mafiaähnlicher Verschwörung und mehrfacher Morde, zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt worden war, rügte, dass er unter ständiger Videoüberwachung in seiner Zelle stehe,

einschließlich der Toiletten. Er behauptete, dass die verfügbaren Rechtsmittel in dieser Angelegenheit nicht wirksam seien.

Der Gerichtshof erklärte die unter Berufung auf Artikel 3 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention eingelegte Beschwerde für unzulässig, da der Beschwerdeführer die innerstaatlichen Rechtsmittel, die ihm gegen die Videoüberwachung zur Verfügung gestanden hätten, nicht erschöpft hatte.

Pressekontakt:

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08